



Sportfischereiverein
„Alte Leine“ e.V.

Satzung

Fassung vom 12.November 2015



Sportfischereiverein
„Alte Leine“ e.V.

Satzung

Fassung vom 12.November 2015

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 - Name , Sitz	Seite 2
§ 2 - Zweck	Seite 2

Mitgliedschaft

§ 3 - Mitglieder, Aufnahme	Seite 3
§ 4 - Aufnahmegebühr, Beiträge	Seite 4
§ 5 - Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 6 - Austritt und Ausschluss	Seite 4-5

Organe

§ 7 - Vorstand	Seite 6
§ 8 - Kassenprüfer	Seite 6-7
§ 9 - Fischereiaufseher	Seite 7
§ 10 - Ehrenrat	Seite 7-8
§ 11 - Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung	Seite 8-9

Sonstiges

§ 12 - Satzungsänderungen	Seite 9
§ 13 - Auflösung	Seite 9

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

- (a) Der Verein trägt den Namen: **Sportfischereiverein "ALTE LEINE" e.V.**
Er hat seinen Sitz in: **31171 Nordstemmen.**
- (b) Der Verein ist politisch ethnisch und konfessionell neutral.
- (c) Der Verein ist unter der Nr. VR 140069
in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.
- (d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Hildesheim.
- (e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

- (a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und die Landschaftspflege.
Er verpflichtet sich, seine Mitglieder zum fischgerechten Angeln anzuhalten, ihnen die Ausübung des fischgerechten Angelns auf breiter Grundlage zu ermöglichen und ihre Interessen zu vertreten.

Der Naturschutz wird verwirklicht durch,

- Hege und Pflege des Fischbestandes durch gezielte Besatzmaßnahmen
- Wiederansiedlung des atlantischen Lachses und der Meerforelle in seinen fließenden Gewässern
- Aktive Beteiligung am Programm „Aalförderung des Landes NDS und der EU“
- Einbringen von Laichhilfen in die Gewässer
- Anbringen von Nistkästen an seinen Gewässern.
- Gewässeruntersuchungen

Die Landschaftspflege wird verwirklicht durch,

- Erhaltung und Förderung der Erholungseignung von Natur und Landschaft,
- Wegabsperren zum Schutz und zur Sicherung der Landschaft
- Heckenpflege
- Anleitung der Mitglieder zur Reinhaltung der Landschaft
- Reinigungsaktionen der Jugendgruppe

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist eine rein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation.

- (b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (d) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (e) Mitglieder des Vorstandes und durch diesen eingesetzte Mitglieder können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Mitgliedschaft

§3

Der Verein besteht aus, aktiven Mitgliedern,
passiven Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern,
Förderern
sowie einer Jugendgruppe.

Aufnahme

- (a) **Aktives Mitglied** des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung verpflichtet.
- (b) Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen verhindert sind, an den Gewässern des Vereins zu fischen, können die **passive Mitgliedschaft** beantragen. Dies muss schriftlich erfolgen. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen - eine Fischereierlaubnis erwächst hieraus nicht. Über eine generelle Beitragserhebung und deren Höhe entscheidet der Vorstand.
- (c) **Ehrenmitglied** kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat. Der auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zielende Antrag muß in der Jahreshauptversammlung eingebracht werden.
- (d) Jede unbescholtene, volljährige Person, die aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern die Aufnahme begehrt, ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen, kann **Förderer** werden. Förderer haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen - ein Stimmrecht und eine Fischereierlaubnis erwächst hieraus nicht. Über die Beitragshöhe entscheidet der Vorstand.
- (e) **Jugendliche** im Alter bis 18 Jahren gehören der Jugendgruppe an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung
- (f) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines eingereichten, schriftlichen Aufnahmeantrages.

§4

Aufnahmegebühr und Beiträge

- (a) Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im voraus zu entrichten.
- (a) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (b) Die Jahreshauptversammlung beschließt ferner über Umlagen, Gewässerdienst und sonstige Verpflichtungen für Mitglieder, die der Vereinszweck erfordert.
- (c) Der Jahresbeitrag und ggf. die Ausfallzahlungen für Gewässerdienst und nicht fristgerecht gelieferte Fangmeldungen sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu leisten.

§5

Rechte und Pflichten

- (a) Einzelheiten zu den mit der Aufnahme begründeten Rechten und Pflichten regeln die Gewässerordnung und die Jugendordnung. Änderungen werden durch den Vorstand bei der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung bekannt gemacht und mit der Veröffentlichung durch Rundschreiben wirksam.
- (b) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können. Sie ruhen ebenfalls während schwebender Ehrenratsverfahren.

§6

Austritt und Ausschluss

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt,
 - Tod des Mitgliedes,
 - Ausschluss,
 - Auflösung des Vereins.

- (b) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer 1/4-jährigen Kündigungsfrist durch **schriftliche** Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (c) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- (1.) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
 - (2.) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
 - (3.) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Unfrieden oder Streit gegeben hat,
 - (4.) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen über den **30.04.** eines Jahres hinaus im Rückstand ist,
 - (5.) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.
- (d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (e) Statt auf Ausschluss kann der Vorstand -.
- (1.) auf zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern erkennen.
 - (2.) einen Verweis mit oder ohne Auflage erteilen.
 - (3.) eine Verwarnung mit oder ohne Auflage aussprechen.
- (f) Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung des Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 10 - d) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- (g) Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere und der Angelerlaubnisschein sowie Vereins- u. Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Organe

§ 7

Vorstand

- (a) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus:
- (1.) dem 1. Vorsitzenden
 - (2.) dem 2. Vorsitzenden
 - (3.) dem Schriftführer
 - (4.) dem Schatzmeister
 - (5.) dem Gewässerwart
 - (6.) dem Jugendgruppenleiter.
- (b) Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zeitlich begrenzt als nicht stimmberechtigte Berater in den Vorstand berufen.
- (c) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (d) Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (e) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- (f) Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

§8

Kassenprüfer

- (a) Die Kassenprüfer (s. § 11 -d) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

- b) Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§9

Fischereiaufseher

- (a) Die Kontrolle an den Gewässern des Vereins wird von Fischereiaufsehern ausgeübt.
- (b) Der Vorstand benennt die Fischereiaufseher und meldet sie der zuständigen Behörde zur Bestallung.
- (c) Ein Fischereiaufseher ist auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, sein Amt niederzulegen und seine Bestallung zurückzugeben.
- (d) Obmann der Fischereiaufseher ist der amtierende Gewässerwart.

§ 10

Ehrenrat

- (a) Der Ehrenrat des Vereins setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
- (b) Er wählt aus seiner Mitte den Ehrenratsvorsitzenden.
- (c) Die Mitglieder des Ehrenrates werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (d) In den Ehrenrat können nur solche Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören. Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher können in den Ehrenrat nicht gewählt werden.
- (e) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes **innerhalb eines Monats** alle Verstöße gegen die Satzung oder die Gewässerordnung sowie alle unehrenhaften oder für den Verein nachteiligen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen, zu ahnden.
- (f) Anträge an den Ehrenrat sind dem Vorstand zuzuleiten, der dieselben unverzüglich dem Ehrenratsvorsitzenden weitergibt.
- (g) Dem Beschuldigten ist eine Kopie der Anzeige zuzustellen, der Verhandlungstermin mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

- (g) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder der Ehrenratsversammlung und ist endgültig. Die Entscheidung ist dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen nach Beschlussfassung zuzustellen.
- (h) Der Ehrenrat ist befugt, Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, bzw. Angelverbot bis zu 12 Monaten oder den Ausschluss neben § 6 der Satzung zu beschließen.

§ 11

Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.
- (b) Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (c) Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:
 - (1.) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
 - (2.) Die Entlastung des Vorstandes ist zu beschließen,
 - (3.) Die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen.
 - (4.) Den gesamten Vorstand zu wählen.
 - (5.) Zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.
- (d) Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

- (e) Eine Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
- (f) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (g) Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 11 -c.
- (h) Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 12 zu treffen.
- (i) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

Sonstiges

§12

Satzungsänderungen

- (a) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (b) Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§13

Auflösung

- (a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshaupt- oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag in der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt bezeichnet ist.
- (b) Für die Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (c) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Nordstemmen mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.